

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Berücksichtigung der sanitären Verhältnisse bei Prüfung der Bauprojecte.
2. Beglaubigung der Arbeitszeugnisse für Angehörige der Gastwirte-Genossenschaft.
3. Vinculierung von Sparcassabüchern.
4. Statistik der Arbeitseinstellungen (Strikes) im gewerblichen Betriebe.
5. Massage.
6. Vorzeitige dauernde Urlaube.
7. Gemischtwarenhandel und Gemischtwarenverschleiß.
8. Landesumlagen-Ausweise.
9. Überstunden in gewerblichen Betrieben.
10. Das Krankenhaus in Neufaz bleibt ein Privatspital.
11. Consense für Eheschließungen ungarischer Staatsbürger im Auslande.
12. Hintanhaltung der Auswanderung nach Brasilien.
13. Rückerstattung der Prüfungsgaxe an vor Ablegung der Prüfung zurückgetretene Bewerber im Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen.

14. Verwendung giftfreier Theerfarben.
15. Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Medgyes in Ungarn.
16. Erhöhung der Verpflegsgaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.
17. Ausweise über die Errichtung von Betriebskrankencassen.
18. Öffentliche Sammlungen.
19. Verzeichnis über die in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich per Kopf und Tag bestehenden Verpflegsgaxen für das Jahr 1895.

II. Normativbestimmungen. Magistrat:

20. Übereinkommen mit der allgemeinen Poliklinik, betreffend die Verpflegskostenzahlung aus der Dienstboten-Krankencassa.
21. Auszahlung der Tagelöhner an die städt. Diurnisten.
22. Entlohnung für Übersetzung von Actenstücken.
23. Regelung der politischen Kanzleigaxen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Berücksichtigung der sanitären Verhältnisse bei Prüfung der Bauprojecte.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. October 1895, Nr. 4931 (B.-D. 246; W.-Z. 231848/IX):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freih. v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Mitt. v. Hennig, Freih. v. Giovanelli, Dr. Haber er und Freih. v. Jacobi, dann des Schriftführers k. k. Bezirkscommissärs Dr. Freih. v. Heindl, über die Beschwerde des Isak Friedmann in Wien, gegen die Entscheidung der Wiener Baudeputation vom 10. April 1894, Z. 141, betreffend die Verweigerung des Consenses zur Erbauung eines Pferdestalles, nach der am 19. October 1895 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Samuel Pollak, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des Beschwerdeführers, ferner der Gegenansführungen des k. k. Statthaltererrathes Freih. v. Rutschera, in Vertretung der belangten Baudeputation für Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Wie der Beschwerdeführer in der Beschwerde ganz richtig ausführt, kann er in Ausübung seines Eigentumsrechtes gemäß § 364 a. b. G.-B. nur insofern beschränkt werden, als eine solche Beschränkung in den bestehenden Gesetzen begründet erscheint, es ist daher zu untersuchen, ob die Verweigerung des angesuchten Consenses zur Erbauung eines Pferdestalles in dem bestehenden Gesetze, der Bauordnung für die Stadt Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-B. Nr. 35, begründet ist.

Die Baudeputation stützt ihre Entscheidung auf die §§ 22 und 43 der Bauordnung.

Die Beschwerde vermeint zwar, daß da angeblich der § 22 lediglich die Prüfung der Baupläne vorschreibe, ohne näher zu sagen, in welcher Richtung sich diese Prüfung zu bewegen habe, zur Begründung des Verbotes ausdrückliche Bestimmungen der Bauordnung, welche die Errichtung dieses hoffseitigen Stallgebäudes nicht zulassen, vorhanden sein müßten.

Die Beschwerde übersieht jedoch hierbei, daß der § 22 der Bauordnung die Prüfung der Baupläne mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Bauordnung und die sanitären Verhältnisse vorschreibt, daß daher neben den Vorschriften der Bauordnung auch die mit Rücksicht auf das Project und dessen Umgebung nach der erhobenen Sachlage sich darstellenden sanitären Verhältnisse mitzuprüfen und zu berücksichtigen sind.

Nach dem Gutachten des sachverständigen Sanitätsorganes bei der Localerhebung vom 2. October 1893 ist nun im vorliegenden Falle bei der Kleinheit

des Hofes, welcher an den ebenso kleinen Hof des dicht bewohnten Hauses Nr. 5 Nordwestbahnstraße angrenzt und bei dem Mangel einer Düngergrube, welche die tägliche Beförderung des Düngers notwendig macht, wegen der unvermeidlichen Belästigung der Nachbarschaft durch üblen Geruch die Stallanlage sanitär unzulässig. — Es entspricht daher der Vorschrift des § 22 der Bauordnung, wenn deshalb der Bauconsens verweigert wird.

Aber auch die Bestimmungen des § 43 der Bauordnung sprechen gegen das Project. — Durch die Herstellung des Stallgebäudes würde der Hofraum des Hauses Nr. 3 auf kaum 10 Percent des Gesamtausmaßes der Bauarea reducirt werden, was der Regel, daß 15 Percent des Gesamtausmaßes unverbaut verbleiben müssen, widerspricht.

Wenn sich die Beschwerde darauf stützt, daß die Errichtung eines Schupfens anstandslos bewilligt wurde, und daß bei theilweiser Umwandlung des Schupfens in den projectierten Stall eine Änderung in den Dimensionen des Hofraumes nicht erfolgt, daß daher auch die Frage der Größe des Hofraumes nicht weiter in Betracht kommen könne, so ist hierauf zu bemerken, daß die für ein bestimmtes Bauproject ertheilte Bewilligung eben nur für dieses Project maßgebend erscheint und die Baubehörde nicht hindern kann, bei einem anderen Projecte unabhängig von der für das frühere Project ertheilten Bewilligung zu prüfen, ob dasselbe den Vorschriften der Bauordnung entspricht.

Überdies aber kommt zu erwägen, daß bei einem auf Säulen ruhenden offenen Schupfen, wie ein solcher dem Bauwerber zur Errichtung bewilligt wurde, die Inanspruchnahme des Hofraumes bezüglich Licht und Luft in geringerer Weise erfolgt, als dies bei vollständiger Verbauung nach dem Projecte des Pferdestalles der Fall ist.

Diesen Erwägungen zufolge war die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

2.

(Beglaubigung der Arbeitszeugnisse für Angehörige der Gastwirte-Genossenschaft.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate ihren nachstehenden an die k. k. Polizei-Direction in Wien gerichteten Erlaß vom 18. November 1895, Z. 21707 (W.-Z. 217301/XVII), zur Kenntniss gebracht:

In Erledigung der Berichte vom 21. October 1891, Z. 75472, und vom 26. October 1895, Z. 20300, betreffend das d. ä. überreichte Einschreiten der Genossenschaft der Gastwirte in Wien, es möge die Veranlassung getroffen werden, daß die Arbeitszeugnisse von Angehörigen dieser Genossenschaft, sowie die in die Ausweise derselben eingetragenen Zeugnisauszüge in Zukunft nicht mehr von den k. k. Polizei-Bezirks-Commissariaten beglaubigt werden, wird der k. k. Polizei-Direction zur Darnachachtung und Belehrung der k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate Nachstehendes eröffnet:

Was diejenigen Personen männlichen Geschlechtes anbelangt, die nach ihrer Ausbildung und ihren Kenntnissen überhaupt nur im Gastgewerbe und niemals in Diensten eines Privaten sich verwenden lassen, wie z. B. die Kellerer,

kann es keinem Zweifel unterliegen, dass auf die Ausstellung der Zeugnisse, auszugswise Eintragung derselben in den Ausweis, Bestätigung der Zeugnisse und der Eintragungen im Ausweise durch Genossenschaft und Ortspolizeibehörde nur die Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung finden können, und zwar die §§ 80 d und 81.

Nach § 80 d Gewerbeordnung hat der Gewerbsinhaber bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses die Rubriken des Arbeitsbuches mit Tinte auszufüllen, zu unterfertigen und die Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers, oder wo eine Genossenschaft nicht besteht, was in Wien hinsichtlich des Gast- und Schankgewerbes aber nicht zutrifft, der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Die Eintragungen bezüglich des Zeugnisses sind auf Verlangen des Hilfsarbeiters von der Ortspolizeibehörde kostenfrei zu beglaubigen.

Nach § 81 der Gewerbeordnung ist die Ortspolizeibehörde auch verpflichtet, auf Verlangen eines Hilfsarbeiters das ihm etwa ausgestellte Zeugnis zu beglaubigen.

Unter der in den §§ 80 d und 81 der Gewerbeordnung erwähnten Ortspolizeibehörde kann, insbesondere wenn man § 14, Abs. 2 der Gewerbeordnung in Betracht zieht, in Wien nur der Magistrat, beziehungsweise das magistratische Bezirksamt gemeint sein.

Die k. k. Polizei-Commissariate können also, wenigstens bezüglich der besprochenen Kategorien des gastgewerblichen Hilfspersonales nicht in die Lage kommen, Zeugnisse oder Arbeitsbücher zu beglaubigen; werden sie in einzelnen Fällen darum angegangen, so haben sie die betreffende Person an das magistratische Bezirksamt zu weisen.

Ein Zweifel, wie sich diesfalls zu benehmen ist, kann nur hinsichtlich derjenigen Individuen obwalten, welche nach ihrem Berufe (Köchinnen, Stubenmädchen, Portiere etc.) sowohl als Diensthote, als auch als gewerblicher Hilfsarbeiter Verwendung finden können und da sei vor allem bemerkt, dass nach § 73 der Gewerbeordnung derjenige, welcher bei einer Gewerbsunternehmung in regelmäßiger Beschäftigung steht, Hilfsarbeiter ist. (Ausgenommen die im letzten Absatze dieses Paragraphes erwähnten, zu höheren Dienstleistungen verwendeten Personen.)

Ob der Betreffende männlichen oder weiblichen Geschlechtes ist, ob er auch schon als Diensthote einen Posten innegehabt, ob er nebenbei auch zu häuslichen Verrichtungen verwendet wird, ob er als Diensthote oder als gewerblicher Hilfsarbeiter angemeldet ist, endlich ob er ein Arbeits- oder ein Diensthotenbuch besitzt, ist gleichgültig.

Das alles sind äußere Momente, die auf den gewerblichen Charakter seiner Beschäftigung keinen Einfluss haben.

Wenn aber jemand gewerblicher Hilfsarbeiter ist, so muss er einerseits nach § 79 der Gewerbeordnung ein Arbeitsbuch besitzen, andererseits fällt die Bestätigung seines Ausweises und Zeugnisses nicht in die Kompetenz der k. k. Polizei-Commissariate.

Daher haben sich die k. k. Polizei-Commissariate Obiges bei den das polizeiliche Meldungswesen betreffenden Amtshandlungen gegenwärtig zu halten und bei der An- oder Abmeldung solcher Diensthoten, bezüglich welcher nach den im Dienstbuche eingetragenen Personalien, den Daten des Melbzettels und vor allem nach der Beschäftigung des Dienstgebers Zweifel aufstauen, ob sie Diensthoten oder gewerbliche Hilfsarbeiter sind, der Sache auf den Grund zu sehen und, falls sich das Dienstverhältnis wirklich als Arbeitsverhältnis im Sinne der Gewerbeordnung herausstellt, die nachgesuchte Beglaubigung zu verweigern und die Anzeige an das zuständige magistratische Bezirksamt zu machen. Das magistratische Bezirksamt hat dann als Gewerbebehörde das Erforderliche zu veranlassen, also unter anderem dem betreffenden Individuum ein Arbeitsbuch anzufertigen und gegen den Arbeitgeber die Strafamtshandlung wegen Übertretung des § 79 der Gewerbeordnung einzuleiten.

Trifft dieser Fall bei einem Individuum zu, welches, obwohl nur im Besitze eines Diensthotenbuches, immer nur gewerblicher Hilfsarbeiter gewesen ist, so ist das Diensthotenbuch ganz einzuziehen und die in demselben eingetragenen Zeugnisauszüge sind von amtswegen in das Arbeitsbuch zu übertragen.

Bezüglich derjenigen Individuen, die thatsächlich bald als Diensthote, bald als gewerbliche Hilfsarbeiter in Verwendung stehen, ist es zweifellos, dass dieselben nach den bestehenden Vorschriften sowohl ein Diensthoten- als auch ein Arbeitsbuch besitzen müssen. In dieser Hinsicht wird über d. ä. Vorschlag zur Vermeidung von Missbräuchen angeordnet, dass sowohl in das Diensthoten- als auch in das Arbeitsbuch, und zwar von Seite derjenigen Behörde, die das jeweilige zweite Buch ausfertigt, eine Amtsclausel einzutragen ist, welche dahin zu lauten hat, dass der Inhaber des betreffenden Diensthoten- beziehungsweise Arbeitsbuches sich auch im Besitze eines Arbeits- beziehungsweise Diensthotenbuches befindet.

Diese Verfügung dürfte eine erhebliche Mehrbelastung der beteiligten Ämter nicht im Gefolge haben, da der Dienst bei Privaten andere Qualitäten erfordert als der in gewerblichen Betrieben, und umgekehrt, sohin angenommen werden kann, dass die Anzahl der Personen, die abwechselnd Stellen als Diensthoten und als gewerbliche Hilfspersonen einnehmen, verhältnismäßig eine geringe ist.

Die Genossenschaft der Gastwirte wird in Erledigung ihres Gesuches durch den Wiener Magistrat von Vorstehendem verständigt.

3.

(Vinculierung von Sparcassabüchern.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. November 1895, Z. 107337 (M.-Z. 214487/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat über die demselben vorgelegte Eingabe der Direction der Neuen Wiener Sparcassa de praes. 27. Juli 1895, Z. 587, in welcher dieselbe um Aufklärungen rücksichtlich der im § 20 a des Musterstatutes für Gemeinde- und Bezirkssparcassen enthaltenen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Vinculierung von Sparcassenbüchern Pflegebefohlener bittet, mit Erlaß vom 30. October 1895, Z. 31036, Nachstehendes anher eröffnet:

Was zunächst die von der gedachten Sparcassa aufgeworfene Frage anbelangt, ob die Bestimmungen des § 20 a an die Stelle der auf Grund des Erlasses des k. k. Justizministeriums vom 24. Februar 1882, Z. 19545 ex 1881 (mitgetheilt) mit dem hierortigen Erlasse vom 25. Februar 1882, Z. 1722, eingeführten und im § 18, Abs. 2, des Musterstatutes aufgenommenen Bestimmungen zu treten haben, wonach im Falle depositenämthlicher Verwahrung von Sparcassabüchern die Zinsen gegen Legitimationsdecrete (Zinsbücher) der betreffenden k. k. Gerichte behoben werden können, wird unter Hinweis auf den hierortigen Erlaß vom 25. Mai 1895, Z. 28516, bemerkt, daß der § 20 a des Musterstatutes nicht bestimmt ist, an die Stelle des § 18, Abs. 2, zu treten, sondern vielmehr eine Ergänzung des Musterstatutes für jene Fälle vorsieht, wenn von einer depositenämthlichen Verwahrung der Sparcassabücher seitens der Gerichte Umgang genommen werden will und sich die betreffende Sparcassa zu der Einführung des im § 20 a geregelten Vorganges auf Grund diesfälliger Vereinbarungen mit den Pflugschaftsgerichten bestimmt findet.

Rücksichtlich der von der mehrerwähnten Anstalt ferner angeregten Frage des Erfordernisses der Identitätsconstatierung der Persönlichkeit des Bezugsberechtigten bei Auszahlungen aus den in Gemäßheit des § 20 a des Musterstatutes vinculierten Sparcassabüchern Pflegebefohlener wird sich auf den in einem analogen Falle ergangenen hierortigen Erlaß vom 14. October 1895, Z. 27469, (siehe folgenden Erlaß) bezogen.

Hievon ist die Direction der Neuen Wiener Sparcassa zu verständigen.

* * *

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an die k. k. Landesregierung in Laibach ddo. 14. October 1895, Z. 27469:

In Erledigung des Berichtes vom 2. August 1895, Z. 9286, betreffend die von der „städtischen Sparcassa in Laibach“ aufgeworfene Frage hinsichtlich des Erfordernisses, beziehungsweise der Art einer Identitätsfeststellung der Persönlichkeit des Bezugsberechtigten bei Auszahlungen aus den in Gemäßheit des § 20 a des Musterstatutes für Gemeinde- und Bezirkssparcassen vinculierten Sparcassabüchern Pflegebefohlener wird der k. k. Landesregierung nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium Nachstehendes eröffnet:

Die Sparcassa ist aus dem Einlagegeschäfte Schuldnerin des Pflegebefohlener. Nach § 1424 a. b. G. B. muß nun der schuldige Betrag dem Gläubiger oder dessen zum Empfange berechtigten Machthaber geleistet werden. Die Leistung an eine Person, welche zur Empfangnahme der Zahlung nicht berechtigt ist, hat nicht die Wirkung der Zahlung.

Im Interesse der Erleichterung des Verkehrs sind diesfalls gewisse Ausnahmen geschaffen worden, indem der Schuldner unter Umständen an Personen mit liberierender Wirkung leisten kann, auch wenn sie im concreten Falle nicht zum Leistungsempfange berechtigt waren. Hieher gehört insbesondere die Bestimmung des § 14 des Sparcassaregulativs (Hoffkanzleidecret vom 26. September 1844, Z. G. S. Nr. 832), wonach der Inhaber oder Präsentant eines Sparcassaeinlagebuches ohne Legitimation über die Identität der Person als rechtmäßiger Besitzer angesehen und an ihn die Rückzahlung geleistet werden soll, insofern nicht über Begehren des in den Büchern eingetragenen Eigenthümers die Vinculierung vorgenommen wurde.

Hinsichtlich vinculirter Sparcassabücher fehlt es somit an einer Ausnahme und wirkt daher nach den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechtes nur die an die Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten gemachte Leistung als Zahlung.

Hienach wird es der Sparcassa allerdings obliegen, sich die Gewissheit darüber zu verschaffen, daß der Präsentant des Einlagebuches und des gerichtlichen Erfolglassungsbescheides mit der in letzterem als zum Empfange berechtigt bezeichneten Person identisch sei.

Da jedoch die Anstalt weder verhalten werden kann, sich mit dem bloßen Vorweisen des Einlagebuches und des Bescheides zu begnügen, noch auch verpflichtet werden kann, bei der Legitimationsprüfung in der gleichen Weise vorzugehen, wie dies für die Depositentämter (§ 43 der Depositentamtsinstruction vom 16. November 1850, N.-G.-Bl. 448) vorgeschrieben ist, wird es der Sparcassa vorbehalten, ihrer civilrechtlichen Haftung für die Folgen eines Irrthumes überlassen sein, ob und welche weiteren Vorrichtungen außer der Vorweisung des gerichtlichen Bescheides und des Einlagebuches sie im einzelnen Falle für nöthig erachtet.

Schließlich wird bemerkt, daß auch gegen die Auszahlung von Beträgen auf Grund der mit Post eingesendeten Befehle und gegen die Versendung des ausgezahlten Betrages mittels der Post an die im gerichtlichen Erfolg-

lassungsbeide bezeichnete Person selbstverständlich unbeschadet der Haftung der Sparcassa und der eventuellen Haftung der Post, falls die Zahlung nicht an den wirklichen Empfangsberechtigten erfolgt, ein gesetzlicher Anstand nicht obwaltet.

4.

(Statistik der Arbeitseinstellungen [Strikes] im gewerblichen Betriebe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. December 1895, Z. 105240 (M.-Z. 220985/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit dem unterm 24. Februar 1894, Z. 3837, intimierten Normal-Erlasse vom 7. December 1893, Z. 37892, hat das hohe k. k. Handelsministerium die statistische Erfassung der Arbeitseinstellungen in gewerblichen Betrieben angeordnet.

Der von einigen Gewerbebehörden I. Instanz bei Ausfüllung und Vorlage dieser Zählblätter eingehaltene Vorgang hat zur Folge gehabt, daß das hohe Ministerium bisher nach Ablauf jedes Quartales Ergänzungen der vorgelegten Elaborate anordnen mußte, sei es, daß einzelne Zählblätter ungenau und widerspruchsvoll, oder endlich seitens des Unternehmers ganz mangelhaft ausgefüllt waren, sei es, daß über viele in den Tagesblättern, namentlich aber in den Arbeiterblättern besprochene Strikes zc. Zählblätter überhaupt nicht vorgelegt wurden.

Vornehmlich die Erwägung, daß nachträgliche Ergänzungen verhältnismäßig zeitraubend und wegen des inzwischen verstrichenen Zeitraumes oft schwer und mühsam zu beschaffen sind, ferner das Bestreben, die bezüglichen Amtshandlungen im unterstehenden Verwaltungsgebiete einheitlich und zweckentsprechend zu gestalten, veranlaßt die k. k. Statthalterei, diesfalls nachstehende Weisungen zu erlassen:

a) Sofort nach Beendigung jeder der Gewerbebehörde zur Kenntnis kommenden Arbeitseinstellung (Strike oder Aussperrung) ist nach Vornahme der erforderlichen, in jedem Falle mit aller Beschleunigung zu pflegenden Erhebungen das bezügliche Zählblatt auszufüllen; erstreckt sich eine Arbeitseinstellung auf zwei Quartale, so ist im Zählblatte gleich nach Ablauf des einen Quartales ein zweites gleich nach Beendigung des Strikes auszufüllen. Damit sich keine Arbeitseinstellung ohne Wissen der Gewerbebehörde vollzieht, wird die k. k. Polizeidirection unter einem Aufgebote, ihre Organe dahin anzuweisen, beim zuständigen magistratischen Bezirksamte die Mittheilung zu machen. Ueber jede solche Mittheilung, sowie wenn die Gewerbebehörde durch Zeitungsnachrichten, Lohnstreitverhandlungen zc. zur Kenntnis einer Arbeitseinstellung kommt, sind sofort die geeigneten Erhebungen einzuleiten.

b) Die Ausfüllung der Zählblätter ist nicht etwa einer bei der Arbeitseinstellung irgendwie selbst beteiligten Person, wie z. B. dem Arbeitgeber zu überlassen, sondern dortamts vorzunehmen.

c) Alle Rubriken des Zählblattes sind vollständig auszufüllen, die den einzelnen Rubriken beigedruckten Anmerkungen sind genau zu beachten.

d) Am Kopfe des Zählblattes ist an den hiefür bestimmten Stellen das Kronland, der politische Bezirk, in Wien auch der Heimatsbezirk, ferner das Jahr und Quartal ersichtlich zu machen.

e) Das Zählblatt muß ein übersichtliches Bild der Arbeitseinstellung bilden. Alles, was für die Beurtheilung des Falles von Interesse ist, muß im Zählblatte selbst oder, wenn dasselbe hiefür nicht genügend Raum bietet, auf einem anzuhängenden zweiten Bogen stehen.

Die Vorlage von das Zählblatt erläuternden Protokollen, Polizei- oder Gendarmerie-Relationen zc. ist zu vermeiden, da die in diesem Falle h. a. erforderliche Sichtung der Beilagen eine äußerst zeitraubende ist. Bloß Protokolle über von der Behörde abgeschlossene Vergleiche, Memoranden der Strikenden, die zwischen beiden beteiligten Parteien gewechselten Schriften u. dgl. wären eventuell vorzulegen.

f) Ferner ist dafür zu sorgen, daß die Zählblätter in reiner und gefälliger Weise ausgefüllt werden.

g) Die etwaigen Fehlanzeigen sind stets in Form eines kurzen Berichtes zu erstatten.

Namentlich in dem Falle, als nachträglich die Vorlage von Zählblättern über angeblich stattgehabte Arbeitseinstellungen verlangt wird, und die bezüglichen Angaben sich als unrichtig erweisen, pflegen einzelne Gewerbebehörden alle Erhebungsacten mit Einbegleitungsbericht vorzulegen.

Hievon hat es sein Abkommen zu finden. Das Erhebungsergebnis ist in aller Kürze in einem Berichte zusammenzufassen.

h) Endlich sind die Termine für die Vorlage der Zählblätter (8. April, 8. Juli, 8. September und 8. Jänner) genau einzuhalten.

5.

(Massage.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. December 1895, Z. 87166 (M.-Z. 232458), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In Erledigung des Berichtes vom 9. September d. J., Z. 118681/8, betreffend die mit dem Berichte vom 18. März 1894, Z. 118681 ex 1893, in Anregung gebrachte Einreichung des gewerbmäßigen Betriebes der Massage unter die concessionierten Gewerbe, wird der Wiener Magistrat unter Hinweis

auf den hierämtlichen Erlaß vom 23. Mai 1895, Z. 44837, neuerlich auf den in der Publication der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen“ Nr. 9 ex 1895, Seite 95, bezogenen Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1895, Z. 26545 ex 1894 (siehe Amtsblatt Nr. 61 ex 1895, „Verordnungen zc.“ VI, 1), verwiesen, mit welchem auf Grund des Sachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes entschieden wurde, daß die selbständige Ausübung der Massage zu Heilzwecken als eine zur Heilande gehörige Heilmethode anzusehen ist, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung finden.

Auch bietet der weitere Inhalt dieser hierämtlichen Entscheidung dem Wiener Magistrate eine ausreichende Directive für die gewerbebehördlichen Entscheidungen über Anmeldungen des Massagegewerbes, insofern eine anderweitige Regelung dieser Beschäftigung auf Grund des Gewerbegesetzes nicht stattfindet.

6.

(Vorzeitige dauernde Beurteilungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. December 1895, Z. 117683 (M.-Z. 2326 ex 1896/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Reichs-Kriegsministerium in Bezug auf vorzeitig dauernde Beurteilungen nach dem Dienstalter — § 8:2 der Wehrvorschriften II. Theil, beziehungsweise Anhang zu denselben — Nachstehendes zu verfügen gefunden.

Diese Beurteilungen haben in der Reihe der nächst jüngeren Linien-Jahrgänge, nach dem Dienstalter, das ist nach der tatsächlich vollstreckten Präsenzdienstzeit, ferner nach dem Grade der erlangten militärischen Ausbildung, sowie bei Inbetrachtung der Conduite zu erfolgen.

Zusbesondere sind hiebei, und zwar in folgender Ordnung zu berücksichtigen: Soldaten, welche

a) auf eine Begünstigung des § 33 oder 34 des Wehrgesetzes Anspruch erhoben haben, denen eine solche aber mangels der vollen gesetzlichen Voraussetzung nicht zuerkannt werden konnte;

b) eine Ackerbauschule mit Erfolg absolviert haben, wenn sie nach dem Austritte aus dem Präsenzdienste bei der Bewirtschaftung des elterlichen Besitzes mitwirken, oder die Bewirtschaftung des eigenen Besitzes selbst besorgen werden;

c) vor ihrer Einreichung bei der Landwirtschaft als Arbeiter thätig gewesen oder dem gewerblichen Arbeiterstande angehört haben;

in allen Fällen, wenn die Rücksichtswürdigkeit nachgewiesen wird und die Ergänzungsbehörden übereinstimmend sich für eine ausnahmsweise Behandlung aussprechen.

Diesfällige Gesuche sind in dem Jahre, in welchem der betreffende Soldat im vorletzten Präsenzdienstjahre steht, von der politischen Bezirksbehörde (Gemeinde mit eigenem Statute) begutachtet, an das Heeres-, beziehungsweise Landwehr-Ergänzungs-Bezirks-Commando und von diesem mit dem zu begründenden Antrage rechtzeitig an den Ständekörper zu leiten.

Weiter wird beigefügt:

Die Bestimmungen hinsichtlich des Anspruches auf die dauernde Beurteilung nach dem Dienstalter finden auch Anwendung auf diejenigen Soldaten, bei welchen infolge einer civil- oder militärstrafgerichtlichen Verurtheilung eine Verlängerung der Präsenzdienstpflicht eingetreten ist. Ihre eventuelle, vorzeitige dauernde Beurteilung hängt nebst den sonstigen hiefür festgestellten Bedingungen von der tatsächlich vollstreckten Präsenzdienstzeit, zu welcher die Strafhast, welche die Verlängerung der Präsenzdienstpflicht zur Folge hatte, nicht zählt, ab.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des erstgenannten hohen Ministeriums vom 3. December 1895, Z. 30777/6086 II a, zur entsprechenden weiteren Veranlassung, beziehungsweise Darnachachtung bei vorkommenden Fällen in die Kenntnis gesetzt.

7.

(Gemischtwarenhandel und Gemischtwarenverschleiß.)

Die k. k. Finanz-Landesdirection in Wien hat mit Erlaß vom 29. December 1895, Z. 70572 (M.-Z. 4242 ex 1896/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wurde hierorts die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne Bemessungsbehörden ohne Rücksichtnahme auf die seitens der Partei eingebrachte Gewerbeanmeldung des Gemischtwarenverschleißes den Steuerschein auf den von der Partei nicht angemeldeten Gemischtwarenhandel ausfertigen lassen. Nachdem nun einerseits auf den Erwerbsteuerscheinen die angemeldete steuerpflichtige Unternehmung ersichtlich zu machen ist, andererseits es aber auch wünschenswert erscheint, daß die Erwerbsteuerscheine hinsichtlich der Bezeichnung der Beschäftigung oder Erwerbsgattung mit den Gewebescheinen übereinstimmen, endlich der angemeldete Gemischtwarenhandel eine höhere Steuerquote involvieren würde, als der Verschleiß, so wird der Magistrat nach gepflogenen Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei in dieser Richtung auf das in der „Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerbeberechtigung von Frey-Maresch“ sub Nr. 2419 enthaltene, im August 1888 erstattete Gutachten der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer aufmerksam gemacht.

Das betreffende Gutachten lautet:

„Mit Bezug, betreffend den Unterschied zwischen Vermischwarenhandel und Vermischwarenverschleiß, beehrt sich die Kammer zu bemerken, daß in der That in gewerbrechtlicher Beziehung ein Unterschied zwischen Handel und Verschleiß nicht besteht. In der Praxis hat sich aber ein Unterschied zwischen Handel und Verschleiß dahin ausgebildet, daß der sogenannte Vermischwarenverschleiß als ein in geringerem Umfange betriebener Vermischwarenhandel gilt.

Demgemäß werden auch die Gewerbebescheine dann auf „Verschleiß“ ausgestellt, wenn der Anmelder den Betrieb in geringerem Umfange ohne kaufmännische Buchführung und ohne eigentliche Hilfsarbeiter zu führen beabsichtigt, während bei dem „Händler“ ein ordentlicher commercialer Betrieb in größerem Umfange mit höherer Steuerleistung vorausgesetzt wird. Nach der Bezeichnung im Gewerbebeschein richtet sich sodann, wie auch aus den übermittelten Acten ersichtlich, die Besteuerung, indem wohlthor die „Händler“ in die zweite Hauptbeschäftigungs Abtheilung, die „Verschleißer“ dagegen in die dritte Abtheilung eingereiht werden.

In Wien wird die Unterscheidung beider Handelskategorien im Hinblick auf den Artikel 19 des Handelsgesetzbuches und § 7 des Einführungs-gesetzes zu demselben derart gemacht, daß bei den zur Protokollierung geeigneten Firmen der Gewerbebeschein auf „Handel“, bei den einem minderen Steuerfusse unterliegenden nicht protokollierungsfähigen auf „Verschleiß“ ausgestellt wird.“

Im Interesse eines gleichmäßigen Vorganges ist daher in Zukunft für derartige Unternehmungen je nach der von der Partei überreichten Gewerbeanmeldung auf Gemischwarenhandel oder Gemischwarenverschleiß die bezügliche Bezeichnung auch auf dem Steuerbeschein zum Ausdruck zu bringen, wobei jedoch hinsichtlich der Wahl der Steuerquoten nicht bloß auf die angemeldete Gattung des Gewerbes, sondern auch auf die tatsächlichen Verhältnisse wie bisher Bedacht zu nehmen ist.

8.

(Landesumlagen-Ausweise.)

Der n.-ö. Landesauschuß hat dem Wiener Magistrate mit Note vom 30. December 1895, Z. 54228 (M.-Z. 4155/XVII), unter anderem mitgeteilt, „daß eine Repartierung der pro praeterito eingehobenen, beziehungsweise gut gerechneten Umlagen nach Landesfonds- und Grundentlastungsfondszuschlägen in den bezüglichen monatlichen Ausweisen in Zukunft nicht mehr stattzufinden hat“.

9.

(Überstunden in gewerblichen Betrieben.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. Jänner 1896, Z. 105399 (M.-Z. 2327/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 12. October 1895, Z. 59712, angeordnet, daß in Zukunft bei Bewilligung von Überstunden, beziehungsweise bei Erstattung der bezüglichen Quartalausweise Folgendes beobachtet werde:

1. Die Bewilligung von Überstunden ist im Maximalausmaße von 12 Wochen, beziehungsweise 15 Wochen im Jahre nur dann auf einmal zu erteilen, wenn nachgewiesen ist, daß die im § 96 a, 4. Alinea G.-D. angeführten Voraussetzungen derart gegeben sind, daß schon zur Zeit des gestellten Ansuchens das Bedürfnis für die ganze erbetene Dauer als vorhanden angenommen werden kann.

Derlei Ansuchen werden nämlich häufig entweder zum Jahresabschlusse für das nächste Jahr oder zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr eingebracht, und hat die Erfahrung gelehrt, daß in vielen Fällen das Bedürfnis nach den verlangten Überstunden momentan gar nicht vorhanden war, und daß das bezügliche Ansuchen eigentlich nur für den Fall des etwa erst künftig eintretenden Bedarfes im Vorhinein gestellt war.

2. Überstunden sind nur für das laufende Kalenderjahr zu bewilligen.

Es kommt nämlich wiederholt vor, daß die Überstunden nicht innerhalb des Bewilligungsjahres ausgenützt, sondern auf das nächste Jahr übertragen werden.

Dieser Vorgang ist nicht als zulässig zu erkennen, weil die Bewilligung der Überstunden immer von dem Umstande abhängig ist, daß der regelmäßige Betrieb unterbrochen oder ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eingetreten ist, in jenen Fällen aber, in welchem die bewilligten Überstunden im Laufe des Bewilligungsjahres nicht voll ausgenützt wurden, wohl anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für eine so ausgedehnte Bewilligung für das betreffende Jahr nicht vorhanden waren, die selbe daher in diesem Ausmaße nicht hätte erteilt werden sollen.

Dagegen erscheint es gemäß des Handelsministerial-Erlasses vom 4. Jänner 1886, Z. 30936 ex 1885, Alinea 3, als statthaft, daß eine Unternehmung in dem Falle, wenn ihr Überstunden für eine gewisse Zeitdauer gewährt worden sind und sie die Überstunden nicht in dieser Dauer ausnützen will, die Abmeldung bei der betreffenden bewilligenden Behörde (I. oder II. Instanz) vornehme, und daß es derselben freistehe, die bereits bewilligten Überstunden in der noch erübrigenden Dauer seinerzeit bei eintretender Coniunctur ohne eine neue Bewilligung gegen bloße Anmeldung bei der betreffenden Gewerbebehörde (I. respective II. Instanz) in Anspruch zu nehmen.

Dies hat jedoch sinngemäß nur bei Bewilligungen innerhalb desselben Kalenderjahres zu gelten.

(Vergleiche auch Handelsministerial-Erlaß vom 2. December 1885, Z. 42643 [Magist.-Verordgsbl. ex 1886, S. 36].)

3. Die erbetene Bewilligung von Überstunden ist in der Regel nicht zu erteilen:

- jenen Gesuchstellern, deren Betriebsanlagen in hygienischer Beziehung nicht vollkommen entsprechen;
- jenen Gesuchstellern, welche ohne behördliche Bewilligung mit Überstunden gearbeitet haben und erst, nachdem sie deshalb beanständet wurden, um die Gestattung von Überstunden bittlich geworden sind.

4. In den Quartalausweisen über die erfolgten Überstunden-Bewilligungen sind die auf Grund des fünften Absatzes des § 896 a. G. D. im Falle zwingender Nothwendigkeit und während längstens dreier Tage in einem Monate gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde I. Instanz erfolgten Verlängerungen der Arbeitszeit von den auf Grund des vierten Absatzes des citierten Paragraphes erteilten Bewilligungen zu unterscheiden und in der Anmerkungen-Kubrik als solche ersichtlich zu machen.

5. Die mitunter in den Ausweisen vorkommenden Anmerkungen, dahingehend, daß die erteilten Bewilligungen ausgenützt worden sind, haben zu entfallen.

6. Da in den Ausweisen in wiederholten Fällen Unrichtigkeiten in Ansehung der Bezeichnung der Gewerbsunternehmungen constatirt wurden und die Nichtigstellung oft mit Schwierigkeiten verbunden ist, ist in Zukunft der richtigen Einstellung des Namens oder der Firma der in Betracht kommenden Unternehmungen, ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Ferner ist in den Ausweisen jederzeit die Art der betreffenden Unternehmungen, auch in Bezug auf den verarbeiteten Rohstoff, ersichtlich zu machen.

Dieses wird zur genauen Darnachachtung mit dem Beifügen mitgetheilt, daß die einzelnen Bezirksämter direct verständigt wurden.

10.

(Das Krankenhaus in Neusatz bleibt ein Privatspital.)

Das k. ung. Ministerium des Innern hat mit Note vom 10. Jänner 1896, Z. 112746 (M.-Z. 12360) dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird dienstfreundlich mitgetheilt, daß der hierämtliche Erlaß vom 29. September 1895, Z. 76072, mit welchem das Privatspital der Stadt Neusatz (s. Amtsblatt Nr. 105 ex 1895 „Verordnungen“ XII, 2) vom 1. Jänner 1896 an den Charakter eines öffentlichen Krankenhauses erhalten hat, außer Kraft gesetzt und der Magistrat Neusatz angewiesen wurde, dieses Krankenhaus auch weiterhin als Privatspital fortzuführen.

11.

(Consense für Eheschließungen ungarischer Staatsbürger im Auslande.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. Jänner 1896, Z. 125061 (M.-Z. 11067/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 20. November 1895, Z. 31953, eine Anzahl Gesuche von in Niederösterreich wohnhaften ungarischen Staatsangehörigen mit dem Beifügen zur Rückstellung anher übermittelt, daß im Sinne des § 59 (Alinea 2) des am 1. October für Ungarn ins Leben getretenen Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 darüber, daß eine im Auslande zu schließende Ehe eines ungarischen Staatsangehörigen nach den ungarischen Gesetzen keinem Hindernisse unterliegt, in Zukunft nicht der kön. ung. Minister für Cultus und Unterricht, sondern der kön. ung. Justizminister die Beurkundung ausstellt, und daß zu diesem Zwecke der Bittsteller vor allem das Aufgebot in Ungarn unter Vorlage der notwendigen Daten bei dem competenten kön. ung. Matriführer oder aber den Dispens von dem Aufgebote bei dem ersten Beamten (Vizegespan, Bürgermeister) des competenten Municipiums, beziehungsweise, wenn dieser die Dispens verweigert, beim kön. ung. Minister des Innern zu erwirken hat.

Auf Grund des über das erfolgte Aufgebot ausgestellten Zeugnisses des Matriführers, beziehungsweise auf Grund des Beschlusses über den Dispens von dem Aufgebote kann der Bittsteller sodann beim kön. ung. Justizminister um die Ausstellung der Beurkundung ersuchen.

Für die Beurkundung hat der Bittsteller seinem Gesuche an Stempelgebühren den Betrag von 1 fl. und, falls der betreffende Petent die Zusendung der Beurkundung zu eigenen Händen oder zu Händen einer durch denselben angebenen, außerhalb Ungarns wohnhaften anderen Person wünschen sollte, an Postporto den entsprechenden Betrag beizulegen.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, im Falle einer Anfrage die betreffenden Eheserber auch darauf aufmerksam zu machen, daß es am zweckmäßigsten ist, wenn dieselben, insofern sie auch ein Zeugnis über ihre Zuständigkeit nach einer ungarischen Gemeinde vorgelegt haben oder vorzulegen in der Lage sind, wegen Anordnung des Aufgebotes und Ausstellung des Zeugnisses über das erfolgte Aufgebot sich an den Matriführer ihres Zuständigkeitsortes, insofern sie aber ein Zuständigkeitszeugnis nicht vorgelegt haben oder vorzulegen nicht in der Lage sind, an den Matriführer ihres Geburtsortes sich wenden.

12.

(Sintanhaltung der Auswanderung nach Brasilien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 14. Jänner 1896, Z. 118460 (M.-Z. 10579), Nachstehendes bekanntgegeben:

Nach einer Mittheilung des hohen k. u. k. Ministeriums des Äußern an das hohe k. k. Ministerium des Innern ist die Staatsregierung in Sao Paulo (Brasilien) durch ein vom 29. August 1895 datirtes Gesetz ermächtigt worden, die erforderlichen Auslagen behufs contractlicher Lieferung von 60.000 Einwanderern durch Einwanderungs-Unternehmungen zu bestreiten.

Das betreffende Gesetz bestimmt, daß die einzuführenden Einwanderer ausschließlich dem Ackerbauberufe angehören sollen, und wird hiebei die Einwanderung aus Europa insbesondere auf nachstehende Nationalitäten beschränkt: Engländer, Holländer, Italiener, Norweger, Österreicher, Portugiesen und Schweden.

Das Gesetz enthält ferner die Bestimmung, daß die Regierung über den projectierten Import von Einwanderern eine öffentliche Concurrenz auszusprechen und sodann mit jenem Unternehmen den betreffenden Vertrag abzuschließen habe, welches die günstigsten Bedingungen stelle.

Jedem Haciendero (Besitzer einer Plantage) ist es freigestellt, mit der Regierung wegen Übernahme einer bestimmten Anzahl von Emigranten sich ins Einvernehmen zu setzen und hiebei die Wahl der Nationalität derselben zu treffen; es darf aber kein Plantagenbesitzer die Aufnahme von weniger als zehn und mehr als 50 Familien sich ausbedingen.

Das Hauptcontingent würden, wie bisher, noch immer die Italiener stellen. In Sao Paulo wird jedoch stark zu Gunsten der germanischen Immigration agitirt, da die Absicht besteht, im Lande selbst einen Stamm von ansässigen Landarbeitern heranzuziehen, wozu sich mehr als jeder andere der deutsche Ackerbauer eigne.

Um die deutsche Einwanderung, welcher allerdings seitens der deutschen Regierung hinsichtlich ihrer Staatsangehörigen Widerstand geleistet werde, zu ermöglichen, wurden Vorschläge des Inhaltes gemacht, den Deutschen nicht als Fazenden-Arbeiter, sondern als freien Colonisten im wahren Sinne des Wortes einzuführen, ihm gleich bei seiner Ankunft eigenen Grund und Boden mit einem kleinen Häuschen anzuweisen und die Möglichkeit zu geben, seine eigene heimatische Kultur auf diesem Grunde zu pflegen und die frei bleibende Zeit im Dienste der Faziendeiros in den Kaffebergen nutzbringend zu verwenden.

Außerdem müsse den Colonisten ein Absatzgebiet für die selbst gezogenen Producte gesichert und er selbst vor jeder Ausbeutung durch abnorme hohe Lebensmittelpreise geschützt werden. Es soll daher auch die Absicht bestehen, auf Grund des vorbesprochenen Gesetzes nur 10.000 Italienern die Einwanderung nach Sao Paulo zu gestatten und durch spätere Abänderung desselben die übrigen 50.000 Immigranten aus deutschen Ländern heranzuziehen. Die Zahl der in Sao Paulo angesiedelten österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen dürfte sich demalsten auf 10- bis 15.000 belaufen.

Da nach dem Vorgesagten anzunehmen ist, daß sich neuerdings eine lebhaftere, auf die Anwerbung von Auswanderern nach Brasilien abzielende Thätigkeit der betreffenden Unternehmungen und Agenten entwickeln werde, so wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf die in dieser Richtung wiederholt ergangenen Weisungen aufgefordert, durch entsprechende Belehrung die Bevölkerung und energisches Vorgehen gegen solche Personen, welche sich mit der Anwerbung von Auswanderern befassen sollten, einer weiteren Zunahme der Auswanderungsbewegung aus dem vorliegenden Anlasse rechtzeitig entgegenzutreten, wobei noch insbesondere auf die Bestimmungen der soeben erschienenen Ministerial-Verordnung vom 23. November 1895, N.-G.-Bl. Nr. 180 (Siehe Amtsblatt Nr. 105 ex 1895, „Verordnungen zc.“ XII, 9), betreffend die Einreichung der Reisebureau unter die concessionierten Gewerbe, hingewiesen wird.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Jänner 1896, Z. 235/Pr. (M.-Z. 5815):

Nach einer Mittheilung des österr.-ungar. Generalconsulates in Genua hat die dortige Schiffsahrts-, respective Auswanderungs-Agentie „La Figure-Brasiliana“, welche bisher österreichisch-ungarische Emigranten nach Brasilien kostenfrei verschifft, diese Gratisbeförderung bis auf weiteres vollkommen eingestellt.

Indem hievon unter einem die Wiener Polizei-Direction verständigt wird, wird der Magistrat zur Darnachachtung und entsprechenden weitgehenden Verlautbarung in die Kenntnis gesetzt.

13.

(Rückerstattung der Prüfungstage an vor Ablegung der Prüfung zurückgetretene Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen.)

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und des Handels vom 21. Jänner 1896, betreffend die gänzliche oder theilweise Rückerstattung der Prüfungstage an Bewerber um Bau-, Maurer-,

Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen, welche vor Ablegung der Prüfung von derselben zurücktreten (N.-G.-Bl. Nr. 21; — ausgegeben und versendet am 5. Februar 1896):

Im Grunde des § 13, Absatz 2, des Gesetzes vom 26. December 1893 (N.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, wird im Nachhange zur Ministerialverordnung vom 11. April 1894 (N.-G.-Bl. Nr. 72), betreffend die Festsetzung der Prüfungstage für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen, Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Bewerbern um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen wird, wenn sie wenigstens acht Tage vor Beginn der Prüfung ihren Rücktritt von der letzteren erklären, der volle, im Falle einer späteren Rücktrittserklärung aber der halbe Betrag der nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. April 1894 (N.-G.-Bl. Nr. 72) erlegten Prüfungstage zurückerstattet.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

14.

(Verwendung giftfreier Theerfarben.)

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 22. Jänner 1896, betreffend ergänzende Bestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 19. September 1895, N.-G.-Bl. Nr. 147 (siehe Amtsblatt Nr. 87 ex 1895 „Verordnungen zc.“ X, 15) über die Verwendung giftfreier Theerfarben (N.-G.-Bl. Nr. 22; — ausgegeben und versendet am 5. Februar 1896):

Außer den in der Ministerialverordnung vom 19. September 1895 (N.-G.-Bl. Nr. 147) bezeichneten Theerfarben wird unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen auch der als Naphtholgelb (Natronsalz der Dinitro- α -Naphthol-Sulfosäure) benannte Theerfarbstoff zum Färben von Zuckerbäckwaren und an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren zugelassen.

Die wissenschaftlichen Bezeichnungen der übrigen zugelassenen Theerfarbstoffe lauten:

- Fuchsin = Rosanilinchlorhydrat;
- Säure-Fuchsin oder Fuchsin S, auch Rubin genannt = saures Natrium- oder Calciumsalz der Rosanilin-Disulfosäure;
- Roccellin oder Roscellin (Echtroth) = Sulfo-Oxyazonaphthalin;
- Bordeaux- und Ponceauroth = Producte der Verbindung von β -Naphthol-Disulfosäuren mit Diazoverbindungen des Kils und höherer Homologen des Benzols;
- Cosin = Tetrabrom-Fluorescein;
- Erythrosin = Tetraiod-Fluorescein;
- Phloxin = Tetrabrom-Dichlor-Fluorescein;
- Alizarinblau = $C_{17}H_9NO_4$;
- Anilinblau = Triphenitrosanilin;
- Wasserblau = Sulfosäuren des Triphenitrosanilins;
- Induline = Sulfosäuren des Azodiphenilblau und seiner Derivate;
- Säuregelb R oder Echtgelb R = Amido-Azobenzol-sulfosaures Natrium;

- Tropaeolin 000 oder Orange I = Sulfoazobenzol- α -Naphthol;
- Methylviolett = Hexa- und Penta-Methyl-Pararosanilin-Chlorhydrat;
- Malachitgrün = Tetramethyl-diamidotriphenyl-carbinol-Chlorhydrat.

Die mit der Ministerialverordnung vom 19. September 1895 (N.-G.-Bl. Nr. 147) festgesetzten Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der gewerblichen Verwendung von Farbpräparaten, welche, wie die sogenannten Teigfarben, aus den bezeichneten Farben zum Zwecke der unmittelbaren Färbung der Materialien hergestellt sind.

Die probeweise jährliche Untersuchung der zugelassenen Farben und Farbpräparate hat an inländischen Hochschulinstituten zu erfolgen.

Die Verwendung der zugelassenen Farben oder der aus denselben hergestellten Farbstoffpräparate ist auch im Geschäftsbetriebe der Lebzelter und anderer, farbige Zuckerartikel (Zuckergüsse) oder Liqueure benützender Geschäfte, sowie zum Färben der Schalen ganzer Eier (Ostereier) gestattet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

15.

(Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Medgyes in Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. Jänner 1896, Z. 124482 (M.-Z. 17619/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 19. December 1895, Z. 37749, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der

Stadt Medgyes (Comitat Nagy-Küküllö) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausvorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

16.

(Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 26. Jänner 1896, Z. 46291 (M.-Z. 19466) Nachstehendes kundgemacht:

Der n.-ö. Landesauschuss hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Stockerau per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegstage vom 1. Jänner 1896 angefangen auf 80 kr. ö. W. erhöht, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Durch diese Verpflegstageerhöhung wird die von der Gemeinde Stockerau mit Ausschuss-Beschluss vom 6. März 1873 übernommene Verpflichtung der Übernahme der Verpflegskosten für die mittellosen Gemeindeangehörigen nicht berührt.

17.

(Ausweise über die Errichtung von Betriebskrankencassen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. Jänner 1896, Z. 6164 (M.-Z. 21810), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Die mit dem h. o. Erlasse vom 31. März 1893, Z. 21695 (s. Amtsblatt Nr. 34 ex 1893, „Verordnungen zc.“ IV, 3), angeordnete Berichterstattung über die Gründung von Betriebskrankencassen auf Grund des § 43 K.-V.-G. hat in Einkunft zu unterbleiben.

18.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 18. Jänner 1896, Z. 124063 (M.-Z. 16852/III), dem St. Antonius-Ältereine, mit Decret vom 2. Februar 1896, Z. 7441 (M.-Z. 25235/III), dem Vereine der Kinderfreunde in Baumgarten, mit Decret vom 2. Februar 1896, Z. 7850 (M.-Z. 25238/III), dem Theresienvereine in Wien zur Erhaltung einer Lehr- und Beschäftigungsanstalt für junge verwaiste Mädchen und mit Decret vom 3. Februar 1896, Z. 9427 (M.-Z. 25237/III), dem katholischen Frauen-Wohlthätigkeitsvereine „Wieden“ die Bewilligung erteilt, im Jahre 1896 in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus, eine Sammlung milder Gaben zu veranstalten.

Mit Erlaß vom 3. Februar 1896, Z. 9425 (M.-Z. 25236/III), wurde dem Curatorium der Stiftung „Haus der Barmherzigkeit zur Pflege armer Unheilbarer“ die Bewilligung erteilt, bis 31. December zu Gunsten der von dem Curatorium erhaltenen Pflegeanstalt eine Sammlung milder Spenden in Niederösterreich veranstalten zu dürfen.

Zufolge Erlasses der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1896, Z. 125118 (M.-Z. 12842/III), hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 23. December 1895, Z. 27739, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern, dem Minjam-Vereine in Groß-Enzersdorf in Niederösterreich die Bewilligung zur Veranstaltung einer Sammlung freiwilliger Beiträge bei den israelitischen Glaubensgenossen in Niederösterreich, Böhmen, mit Ausschluss der Curorte, und Schlesien auf die Dauer von sechs Monaten, im Verwaltungsgebiete von Mähren dagegen auf die Dauer von drei Monaten mit dem Beifügen erteilt, dass die mit der Bornahme der Sammlung betrauten Organe mit einem Certificate versehen werden sollen, welches bei der diesbezüglichen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete die Sammlung effectuiert wird, einzuholen ist.

19.

(Verzeichnis über die in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich per Kopf und Tag bestehenden Verpflegstagen für das Jahr 1895.)

(L.-N.-Z. 2535, M.-Z. 25666/XVIII.)

Post-Nr.	Name der Krankenanstalt	I. II. III.			Anmerkung	Weidbetrag ö. W.
		Verpflegstage				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
1	Allgemeines öffentliches Krankenhaus St. Ulrichstiftung in Allentsteig			85		
2	k. k. Wohlthätigkeitshaus in Baden			60		

Post-Nr.	Name der Krankenanstalt	I. II. III.			Anmerkung	Weidbetrag ö. W.
		Verpflegstage				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
3	Kath'sches allgemeines öffentliches Krankenhaus in Baden			65	Für Einheimische kein Anspruch an den n.-ö. Landesfond	
4	Feldsberg			63		
5	Hainburg			90		
6	Kaiser Franz Josef-Spital in Ober-Hollabrunn			90	Für mittellose Gemeinde-Angehörige kein Ersatz-Anspruch aus dem n.-ö. Landesfonde	
7	Kaiser Franz Josef-Bezirkskrankenanstalt in Horn	1 35		90		
8	Klosterneuburg			85		
9	Korneuburg			83	Statth.-Erl. vom 3. März 1893, Z. 43338, für Einheimische	70
10	Krems			85	Statth.-Erl. vom 17. Jänner 1894, Z. 1593, bis 31. December 1895 für Kinder unter 1 Jahr die Hälfte	
11	Mell			90	Für Einheimische kein Ersatz-Anspruch aus dem n.-ö. Landesfonde	
12	Mödling			1	Statth.-Erl. vom 19. Mai 1895, Z. 42541, für Einheimische kein Ersatz aus dem n.-ö. Landesfonde	
13	Wiener-Neustadt			1	Statth.-Erl. vom 2. März 1894, Z. 13088, Kinder unter 6 Jahren zwei Drittel der Gebür; für Einheimische kein Ersatz aus dem n.-ö. Landesfonde	
14	Kaiser Franz Josef-Krankenhaus in St. Pölten			1	Statth.-Erl. vom 13. December 1895, Z. 11499, für Einheimische	53
15	Kaiser Franz Josef-Krankenhaus in Stockerau			63	Für Einheimische kein Ersatz aus dem n.-ö. Landesfonde	
16	Waidhofen an der Thaya			72	Für Einheimische	51
17	Waidhofen an der Ybbs			85		60
18	Zwettl			90	Für Einheimische kein Ersatz aus dem n.-ö. Landesfonde	
19	k. k. allgemeines Krankenhaus	5	2 50	1		
20	k. k. Krankenhaus Wieden	5	2 50	1		
21	k. k. Krankenanstalt Rudolf-Stiftung			1		
22	k. k. Kaiser Franz Josef-Spital	5	2 50	1		
23	k. k. Kaiserin Elisabeth-Spital			1		
24	k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spital			1		
25	k. k. Wilhelminen-Spital			1		
26	k. k. Rodhus-Spital			1		

Die Verpflegstage III. Classe wurde laut Statth.-Erl. vom 26. December 1894, Z. 103930 (L.-G.- und B.-Bl. Nr. XX vom 29. December 1894), vom 1. Jänner 1895 an auf 1 fl. 20 kr. per Kopf und Tag erhöht; zufolge Statth.-Erl. vom 15. März 1895, Z. 26242 (L.-G.- und B.-Bl. für Niederösterreich Nr. 13 vom 17. März 1895), jedoch vom 1. April 1895 an wieder auf 1 fl. per Kopf und Tag herabgeändert

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

20.

(Übereinkommen mit der allgemeinen Poliklinik, betreffend die Verpflegungskostenzahlung aus der Dienstboten-Krankencassa.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte Herr k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebels hat mit Verfügung vom 5. Jänner 1896, Z. 10202 ex 1895, genehmigt, daß für die im Spitale der allgemeinen Poliklinik, IX., Mariannengasse Nr. 10, verpflegten Dienstboten, deren Dienstgeber der Wiener Dienstboten-Krankencassa als Mitglieder beigetreten sind, die auflaufenden Verpflegungskosten aus der Dienstboten-Krankencassa gemäß des Statutes derselben und unter den im Protokolle vom 24. Juni 1895, Z. 74234/94, welches mit dem Vertreter der Poliklinik Prof. Dr. Alois Monti aufgenommen wurde, bezeichneten Modalitäten vergütet werden (M. Z. 8115/XVIII).

* * *

Auszug aus dem vorerwähnten Protokolle vom 24. Juni 1895, Z. 74235:

Der Vertreter des Curatoriums der Krankenanstalt der allgemeinen Poliklinik erklärt, daß dasselbe sich vollinhaltlich allen Consequenzen des Statutes für die Wiener Dienstboten-Krankencassa, sowie des Gemeinderaths-Beschlusses vom 5. October 1883, Z. 3059, unterwirft, sofern die Gemeinde Wien der Krankenanstalt die fernere Berichtigung der Verpflegungskosten für bei der Wiener Dienstboten-Krankencassa versicherte Individuen zusagt.

Er erklärt sich daher einverstanden:

1. Daß nie mehr als der mindeste Verpflegungskostenbetrag der k. k. Spitäler und dieser nur für die Maximaldauer von dreißig Tagen von der Dienstboten-Krankencassa geleistet wird.

2. Daß bei in kurzen Zeiträumen eintretenden Erkrankungen eines und desselben Individuums nach Erbringung der Beweise, daß diese Erkrankungen in ursächlichem Zusammenhange stehen und so die zweite Krankheit als Fortsetzung der ersteren erklärt werden muß, nur Verpflegungskosten in jenem Betrage geleistet werden, welche die das erstmal gezahlten Verpflegungskosten auf 30 Tage ergänzen.

3. Daß für Erkrankungen an Syphilis und Syphilis ähnlichen Formen kein Ersatz aus der Dienstboten-Krankencassa geleistet wird.

4. Daß in den Fällen, in denen der Dienstgeber den statutenmäßigen Verpflichtungen nicht nachgekommen oder die Versicherung erschlichen hat (Gemeinderaths-Beschluss vom 5. October 1883, Z. 3059), die Dienstboten-Krankencassa jede Zahlung ablehnt.

Ebenso erklärt er sich bereit, daß die Anstaltsleitung die Parteien zur Beibringung der Spitalsanweisungen verhalte, abverlangte Parere einseide und ihre Forderungen allmonatlich oder vierteljährig in in duplo verfaßten Consignationen, welche mit den Spitalsanweisungen zu belegen kommen, gegen die Dienstboten-Krankencassa per magistratisches Bezirksamt für den IX. Gemeindebezirk erhebe.

Die Anstalt bietet einen Belegraum für fünfzig Erwachsene.

21.

(Auszahlung der Tagelder an die städt. Diurnisten.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 25. Jänner 1896, M. Z. 11181/III, Nachstehendes bekanntgegeben:

Der Magistrat hat sich zufolge Rathschlusses vom 23. Jänner 1896 bestimmt gefunden, zu gestatten, daß die am letzten jeden Monats nachhinein und die am 1. jeden Monats vorhinein fälligen Diurnen, am letzten jeden Monats, sowie die am 15. jeden Monats nachhinein und am 16. jeden Monats vorhinein fälligen Diurnen am 15. jeden Monats durch die Hauptcassa-Abtheilungen in den Bezirken bei der städtischen Hauptcassa (Centrale) behoben werden dürfen, sowie zu verfügen, daß die Diurnen für die Gemeinde-Bezirks-Kanzleien gemeinschaftlich mit den übrigen Diurnen bei den betreffenden Hauptcassa-Abtheilungen in den Bezirken ausbezahlt werden, daß sonach die bezüglichlichen Consignationen auch bei den Hauptcassa-Abtheilungen zur weiteren Veranlassung rücksichtlich Übermittlung an die städtische Hauptcassa rechtzeitig einzureichen sind.

An der Auszahlung der ersterwähnten Diurnen bei den Hauptcassa-Abtheilungen an den bisherigen Verfallstagen wird nichts geändert.

Hievon werden der Herr Bezirksamtsleiter zur weiteren gefälligen Veranlassung verständigt.

(Vergl. Amtsblatt Nr. 11 ex 1892 „Verordnungen zc.“ I., 15.)

22.

(Entlohnung für Übersetzung von Actenstücken.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte Herr k. k. Bezirkshauptmann hat zufolge Bescheides vom 28. Jänner 1896, Z. 1903 (M. Z. 175654 ex 1895/III), nach Anhörung des Beirathes am 23. Jänner bezüglich der Entlohnung für Übersetzung von Actenstücken aus der böhmischen, polnischen, croatischen, slavonischen und ungarischen Sprache folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Alle Übersetzungsstücke aus den vorangeführten fremden Sprachen, bei deren Anfertigung Blankette benützt werden, deren Umfang zwei Folioseiten nicht überschreitet, sind mit dem Betrage von je 15 kr. zu entlohnen.

2. Dieselbe Entlohnung wird auch für nachbezeichnete kürzere Übersetzungsstücke fixiert:

a) Ersuchen um Zustellung von Gerichtsbescheiden, Zahlungsaufträgen, Heimatscheinen, Einberufungskarten, Militär- und Landwehrpässen, Stellungsanforderungen, wenn nicht gleichzeitig in dem Requisitionsschreiben um Vornahme anderer Amtshandlungen ersucht wird.

b) Einfache Urgentien.

c) Ersuchen um Einhebung fremder Gebühren (Steuern, Taxen u. s. w.), wenn von der Requisitionsbehörde ein Blankett benützt wird.

d) Fremdenauszüge bezüglich der nach Wien zuständigen, außerhalb Wien wohnhaften Stellungs-pflichtigen.

e) Requisitionen wegen Abstellung der in Wien wohnhaften, auswärts zuständigen Stellungs-pflichtigen.

f) Die in der „Wiener Zeitung“ erscheinenden fremdsprachigen Concurs-Edicts.

g) Quittungen über in Wien gezahlte fremde Steuern und Militärtaxen, wenn mit der Übersendung der Quittung nicht ein weiteres Ersuchen oder eine neue Requisition verbunden ist.

3. Als Blankette im Sinne des Punktes 1 sind nicht zu betrachten Formularien, auf welchen bloß die Aufschrift oder die allgemein übliche Einleitung hektographirt oder lithographirt enthalten ist, während der weitere Inhalt der Aufschrift übersetzt werden muß.

4. Bezüglich der unter Punkt 1 und 2 nicht fallenden Übersetzungen ist der bisherige Tarif aufrecht zu erhalten und sind daher derlei Übersetzungen bis zu einem Bogen mit 30 kr. und für jeden weiteren Bogen wieder mit der Gebühr von 30 kr. zu honorieren.

5. Als Übersetzungsstück sind alle unter einer magistratischen Exhibitennummer zu protokollierenden Acten anzusehen, und ist die Bogenzahl nach dem Umfange der Übersetzung zu berechnen.

6. Die übersetzten Actenstücke sind mit Verzeichnissen, nach dem anzuwendenden Gebürentarife gesondert, an das magistratische Einreichungsprotokoll (Centrale) abzugeben.

7. Diese Bestimmungen gelten vorläufig auf die Dauer von drei Jahren und treten mit 1. Februar 1896 in Wirksamkeit.

23.

(Regelung der politischen Kanzleitaxen.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte Herr k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebels hat zufolge Verfügung vom 31. Jänner 1896, Z. 5963 (M. Z. 25743/III), nach Anhörung des Beirathes das nachstehende ergänzte und richtiggestellte Verzeichnis jener Agenden, von welchen Kanzleitaxen einzuheben sind, genehmigt.

Verzeichnis

jener Agenden, von welchen Kanzleitaxen aufzurechnen und einzuheben sind:

1. Baubewilligungen.
2. Bewohnungs- und Benützungscensense.
3. Baubeginns- und Vollendungs-Certificate.
4. Herstellung von Portalen, Sonnenschutzplachen und Gaslaterne.
5. Adaptierungen.
6. Baulinien- und Niveaubestimmungen.
7. Parcellierungen, Grundab- und Zuschreibungen.
8. Planverificierungen.
9. Plancopierungen.
10. Grundentschädigung.
11. Herstellung von Canalschacht-, Richteinfall- oder Eisenwurfsöffnungen im Trottoir.
12. Tischaufstellung.
13. Hausnumerierung.
14. Trottoir-Übernahme.
15. Hütten- und Verkaufsstand-Aufstellung.
16. Fahnenstangen-Aufstellung.
17. Stedschildanbringung.
18. Anbringung von Annoncentafeln.
19. Aufstellung von Kastanienbratöfen.

20. Zuständigkeits-Verleihung.
21. Zuständigkeits-Zusicherung.
22. Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.
23. Bürgerrechts-Verleihung.
24. Legalisierungen.
25. Haftungserklärungen.
26. Abschriften und Duplicate.
27. Ansuchen um amtliche Bestätigungen.
28. Bidimierungsclauseln.
29. Errichtung prov. israel. Betstuben.
30. Gesuche um Ertheilung einer Lösungsquittung.
31. Lösungs-Erklärung.
32. Pfandrechts-Freilassungs-Erklärung.
33. Gesuche um Auskünfte.
34. Gesuche um Prüfung hydraulischer Bindemittel.
35. Gesuche um Einmündung von Wasserleitungen und Rohrleitung in den Hauptcanal.
36. Gesuche um Legung von Schienen im Trottoir.
37. Bewilligungen zur nachträglichen Einzahlung der Renovationsgebühr für Einzelgräber im Central-Friedhofe.
38. Zusammenziehung von Grabstätten, respective Errichtung von Familien-grabstätten.
39. Wegnahme von Denkmälern von den in den alten städt. Friedhöfen befindlichen Grabstätten, vorausgesetzt, daß nicht gleichzeitig die Erhumierung der Leichenreste stattfindet.
40. Gesuche um Herstellung von Monumenten der Arkaden-Grüste im Central-Friedhofe.
41. Gesuche um Anbringung von Schutzgittern ebenda.
42. Gesuche um chemische Untersuchung von Genussmitteln.
43. Ausfertigung amtlicher Befunde.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 19. Gesetz vom 14. Jänner 1896, betreffend die Befreiung des auf Grund des Beschlusses des Landtages des Königreiches Böhmen vom 16. Februar 1895 anzunehmenden Anlehens von drei Millionen Gulden von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Nr. 20. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Jänner 1896, betreffend die Umwandlung der Zollexpozitur in Abbazia in ein Neben Zollamt I. Classe.

Nr. 21. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und des Handels vom 21. Jänner 1896, betreffend die gänzliche oder theilweise Rückerstattung der Prüfungstaxe an Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister-berechtigungen, welche vor Ablegung der Prüfung von derselben zurücktreten.*)

Nr. 22. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 22. Jänner 1896, betreffend ergänzende Bestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 19. September 1895 (N.-G.-Bl. Nr. 147) über die Verwendung giftfreier Theerfarben.*)

Nr. 23. Verordnung des Justizministeriums vom 29. Jänner 1896, betreffend die Activierung des vierten städtisch-delegierten Bezirksgerichtes für die Civilgerichtsbarkeit in Prag.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 24. Gesetz vom 14. Jänner 1896, betreffend den Nachtragsvoranschlag für den Bau zweier Hangars in Triest.

Nr. 25. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 10. Februar 1896, womit das Gebiet der Landeshauptstadt Troppau, mit Ausnahme der Colonie Karlsau, als ausgenommener Ort im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. December 1893 (N.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, erklärt wird.

Nr. 26. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 9. Februar 1896, betreffend die Besorgung von Umsatzgeschäften bei dem Civilgerichts-Depositenamte in Prag, ferner die Abänderung des § 24 der für dieses Depositenamt geltenden Instruction vom 15. November 1849.

Nr. 27. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Jänner 1896, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Federn“.

Nr. 28. Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 11. Februar 1896, betreffend die Bestellung von nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern für die Börsenschiedsgerichte.

Nr. 29. Verordnung des Justizministeriums vom 14. Februar 1896, betreffend die zur Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte gehörigen Rechtsfachen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. Jänner 1896, Z. 3953, betreffend die Einhebung der Landesfondszuschläge in der Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. März 1896.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1896, Z. 2656, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Wullersdorf mit dem niederösterreichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Durchführung der Regulierung des Zimmendorfer und Kalladorfer Grabens und der oberen Strecke des Gmosbaches und die Melioration der angrenzenden Grundstücke im Wullersdorfer Gemeindegebiete.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. Jänner 1896, Z. 3013, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Groß- und Klein-Haugsdorf, Augenthal und Jekelsdorf mit dem niederösterreichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Groß- und Klein-Haugsdorf, Augenthal und Jekelsdorf.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. Jänner 1896, Z. 4761, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung der Recruten-Contingente für das Heer, die Kriegsmarine, Landwehr und die Ersatzreserven im Jahre 1896.